

Spielplatz für alle

Technisches Informationsblatt **4** / 2. Auflage

Spielplätze sind für viele Menschen attraktive Orte der Begegnung, der sozialen Kontakte und der Entwicklung von Lebenserfahrung. Ungezwungene spielerische Begegnung ermöglicht Kommunikation und Interaktion zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern sowie Erwachsenen und schafft günstige Bedingungen für Integration. Wichtige Voraussetzung für die ungehinderte Benützbarkeit von „Spielplätzen für Alle“ ist ihre weitestgehende barrierefreie Planung und Gestaltung und ihre Einbindung in eine barrierefreie Umwelt.

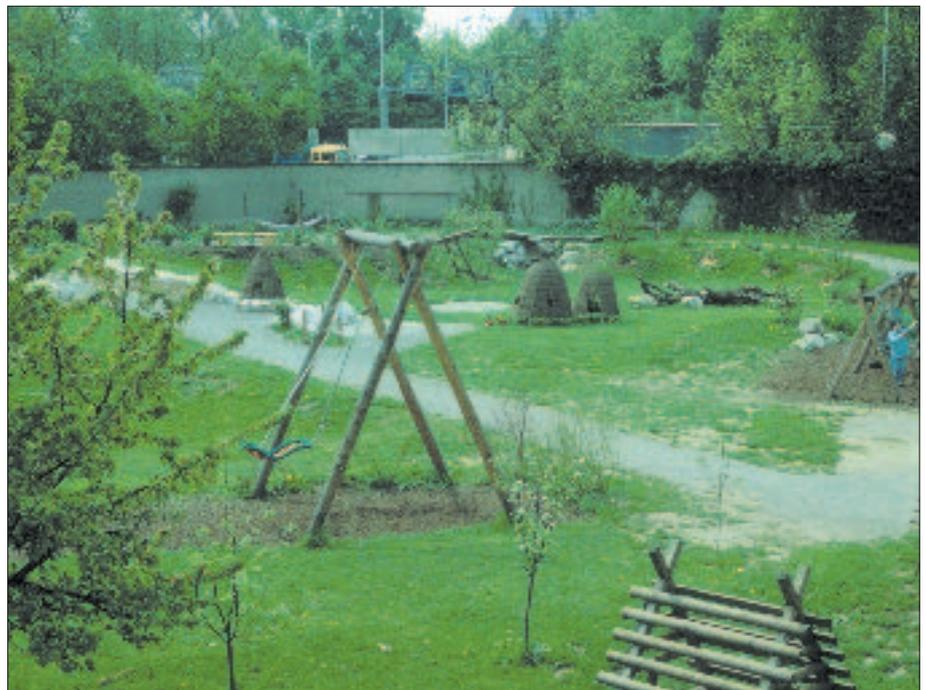


Bild 1: Spielplatz für Alle

Allgemeines Dieses Merkblatt formuliert auf Basis der geltenden ÖNORMEN (siehe Anhang) die Mindestanforderungen an barrierefreies Planen und Bauen von öffentlichen und halböffentlichen Spielplätzen in Parkanlagen und Erholungsgebieten, in Wohnhausanlagen, in Bädern, bei Autobahnraststätten etc..

Für die Planung und Gestaltung von „Spielplätzen für Alle“ sind nicht „Sonderlösungen“ gefragt, sondern Maßnahmen, die Integration begünstigen. Behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche sollen eigenständig und miteinander spielen können, Erwachsene und behinderte Eltern sollen sie dabei begleiten können und am Spiel teilnehmen können.



Bild 2: Doppelschaukel

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder, Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichberechtigung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Bundes-Verfassungsgesetz Art.7 Abs.1, 1997

Dieses Verfassungsgesetz verpflichtet generell dazu, daß die Bedürfnisse von Menschen mit Sinnesbehinderungen, körperlichen, Behinderungen und Personen mit Entwicklungsbehinderungen in allen öffentlichen Bereichen berücksichtigt werden müssen.

Ziel der Gestaltung von Spielplätzen im allgemeinen und von „Spielplätzen für Alle“ im besonderen ist die Schaffung von Freiräumen mit hohem Spiel-, Abenteuer- und Kommunikationswert.

Barrierefreie Gestaltung als integrativer Bestandteil dieser Zielsetzung steht dazu nicht im Widerspruch. Mit barrierefreier Gestaltung soll nicht jedes Risiko und jegliche Herausforderung vermieden, sondern Spielplätze für alle Menschen nutzbar gemacht werden:



Bild 3: Spezialsitz

„... Freude am Abenteuer und am Bestehen eines Risikos als Bestandteil des Spielwertes sind im Rahmen kalkulierter spielerisch-sportlicher Betätigung erwünscht. Für Kinder nicht erkennbare Gefahrensituationen sind zu vermeiden.“

(DIN 18 034, „Spielplätze und Freiflächen zum Spielen“)

Phantasievolles Spielen in und mit der Umwelt ist ein sehr wesentliches Element kindlicher Entwicklung. Bei der Planung und Gestaltung von Spielplätzen ist daher neben dem Angebot an vorgefertigten Spielgeräten auf das Bespielen und Gestalten der natürlichen und der baulichen Umwelt Wert zu legen.

Rückzugsmöglichkeiten und Nischen sind wichtige Elemente, um Geborgenheit erlebbar und erfahrbar zu machen.

Für die Entwicklung von freiem Spiel ist die Gestaltung von „Freiräumen“ im Sinne der Schaffung nutzungsneutraler Bereiche vorzusehen. Die Möglichkeiten der Mehrfachnutzung von Spielgeräten sind im Interesse eines höheren Spiel- und Erlebniswertes bei der Auswahl der Geräte zu beachten. Rückzugsmöglichkeiten und Nischen sind wichtige Elemente, die Geborgenheit erlebbar und erfahrbar machen können.

Spielplatzgestaltung geht über das bloße Aufstellen normgerechter Spielgeräte hinaus. Spielplätze bieten dann einen hohen Spielwert, wenn sie geeignet sind, unterschiedlichste sinnliche Wahrnehmungen zu fördern.



Bild 4: Vogelnest

Planungsgrundlagen

- Lage und Zugänglichkeit** Zugänge und Hauptwege sind barrierefrei herzustellen: Stufen müssen vermieden oder durch Rampen ergänzt werden; auf ausreichende Wegebreiten ist zu achten (lichte Wegbreiten mind. 150 cm, Rampenbreiten mindestens 120 cm). Barrierefreie Anbindungen an Gehsteige, Parkplätze und öffentliche Verkehrsflächen sind erforderlich.
- Orientierung** Die grundsätzliche Orientierung muß durch eine leicht nachvollziehbare Lesbarkeit der gesamten Anlage und der einzelnen Bereiche möglich sein (z.B. durch Wegeführung, Einrichtung). Darüber hinaus ist beim Spielplatzeingang für sehbehinderte und blinde Menschen ein ertastbarer Orientierungsplan vorzusehen, dessen Elemente sich innerhalb des Spielplatzes als Leitsystem und Erkennungsmerkmale der einzelnen Geräte wiederfinden.
- Platzerfordernis und Organisation** Bei der Gestaltung eines „Spielplatzes für Alle“ muß über den für die Benutzung der einzelnen Spielgeräte erforderlichen Platzbedarf hinaus ein zusätzliches Maß an Bewegungsfläche vorgesehen werden, die es Kindern im Rollstuhl und laufenden Kindern möglich macht, sich von Gerät zu Gerät zu bewegen, ohne einander zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Leitsystem für sehbeeinträchtigte und blinde Kinder muß diesen die selbstständige und ungefährdete Bewegung zwischenden Spielbereichen ermöglichen.
- Grundausrüstung** Die Gerätegrundausrüstung - Schaukel, Sandkiste und Rutsche - muß auch für Menschen mit einer Behinderung barrierefrei erreichbar sein. Werden mehrere gleichartige Geräte angeboten, kann die Erreichbarkeit der Zweitgeräte anspruchsvoller sein. Um die Beweglichkeit zu fördern und Abwechslung zu gewährleisten, sind Spielbereiche und Spielgeräte so auszuwählen und zu gestalten, dass sie eine Motivation zum Aussteigen aus dem Rollstuhl bieten (Anbringung entsprechender Haltegriffe).
- Mehrfachnutzung** Spielgeräte, die Mehrfachnutzung nicht nur ermöglichen, sondern geradezu provozieren, sind jenen vorzuziehen, deren Nutzung „eindeutig“ festgelegt ist. Wenige Geräte, die zur Mehrfachnutzung einladen, erhöhen den Spielwert beträchtlich im Vergleich zu einem Überangebot „monofunktionaler“ Geräte.
- Bespielbarkeit bei jedem Wetter** Es sind Elemente und Orte vorzusehen, die die Bespielbarkeit auch bei Schlechtwetter und starker Sonneneinstrahlung gewährleisten, wie z.B. begeh- und befahrbare Spielhäuser. Geeigneten Sonnenschutz bieten Bäume, Sonnendächer und Sonnensegel
- Wartung und Pflege** Spielplätze bedürfen grundsätzlich der sachgerechten und regelmäßigen Wartung und Pflege um grob fahrlässige Mängel hintanzuhalten (siehe EN 1176-1, Spielplatzgeräte - Teil 1).



Bild 5: Sandplatz



Bild 6: Kletterbaum



Bild 7: Heilpflanze

Elemente des Spielplatzes

Sandspielbereich

Die Sandspielbereiche sollen in verschiedenen Ebenen ausgeführt werden, sodaß das Aussteigen aus dem Rollstuhl gefördert wird. Eine geeignete Liege- oder Sitzfläche (am besten keilförmig) ermöglicht Kindern bäuchlings liegend oder sitzend mitzuspielen.

Gerätespielbereich

Schaukeln, Rutschen, Balancier- und Klettergeräte sind als Elemente mit einem hohen Spielwert und vielseitigen Möglichkeiten der Körpererfahrung für alle Altersgruppen von großer Bedeutung.

- Schaukelkörbe (Vogelnester) sollen unbedingt vorgesehen werden, da sie allen NutzerInnen, vor allem auch körperbehinderten, vielfältige Spielmöglichkeiten bieten.
- Rutschen mit verschiedenen Höhen und Neigungen bieten spezifische Erreichbarkeiten; seitliche Ein- und Ausstiege mit Griffmöglichkeiten erlauben das Wechseln aus dem Rollstuhl.
- Balancierscheiben, Balancierbalken, Hängebrücken, Rollstuhlwippen, etc. unterstützen Geschicklichkeit und Gleichgewichtssinn.
- Netze, Seile, Leitern, etc. regen zum Klettern an und fördern damit die Beweglichkeit. Als Ergänzung der Bewegungs- Gestaltungs- und Begegnungsspielbereiche sind gezielte Sinneserfahrungen zu ermöglichen:

Elemente die Sinneserfahrungen ermöglichen

- Hör- und Klangerfahrungen durch Summsteine, Holz- und Metallklangspiele
- Sensibilisierung für Gerüche und Geschmack durch Bepflanzung mit attraktiven Gewürzpflanzen und Pflanzen mit essbaren Früchten (Pflanzbereiche als Hochbeete angelegt). Giftpflanzen dürfen nicht verwendet werden (siehe ÖNORM B2607, Spielplätze - Planungsrichtlinien).
- Optische Anregungen durch rotierende Scheiben, kontrastierende Farben, etc.
- Förderung des Tastsinns über unterschiedliche Materialeigenschaften und Materialoberflächen.

Bewegungsspielbereiche

Abgrenzungen bei Ballspielplätzen sind nur bei beengten Platzverhältnissen vorzusehen. Teilabgrenzungen, die Abschnitte offen lassen, sind günstiger als geschlossene „Käfige“.

Für Bewegungsspiele wie Laufen, Hüpfen, Fangen, Rad und Pedalo fahren, Skaten, etc. und für Malspiele sind zusätzliche befestigte Flächen vorzusehen.



Bild 8: Dendrophon



Bild 9: Wasserspiele



Bild 10: Partnerrutsche

Spiele im und am Wasser

- Wasser ist als sehr reizvolles spielerisches Element mit hoher Anziehungskraft in die Gestaltung einzubeziehen.
- Trinkbrunnen und Spielmöglichkeiten mit Wasser müssen von Kindern selbständig bedient werden können.

Infrastruktur

Notwendige, allgemein zugängliche Infrastruktur gehören Sitzbänke, Trinkbrunnen, Abfallkörbe, ein barrierefrei benutzbares WC (siehe Technisches Informationsblatt 1) und ein öffentliches Telefon.

Anforderungen für die barrierefreie Gestaltung des Spielplatzes**Durchfahrtsbreiten, Tore**

Lichte Breiten mind. 90 cm, lichte Durchgangshöhen mind. 220 cm. Gittertore im Fußbereich bis mind. 35 cm Höhe vollflächig ausführen.

Wege

- Das Gefälle von Rampen darf maximal 6% betragen.
- Randsteinhöhen: maximal 3cm, Zugänge zu Spielplatz, Liegewiese u.ä. müssen niveaugleich sein.
- lichte Wegbreiten mind. 150 cm, Rampen mind. 120 cm

Bewegungsflächen für Rollstühle

Ein Bewegungsfläche von 150 cm im Durchmesser muß unverbaut und unverstellt sein.

Augen-und Bedienungshöhe

Die Augenhöhe von Kindern ist sehr unterschiedlich, sie differiert zwischen ca. 65cm und 115cm. Kinder im Rollstuhl haben eine höhere Augenhöhe (ca. 85 bis 115 cm) als gleichaltrige, stehende Kinder. Auch für die Reichweiten der Arme sind große Unterschiede zu berücksichtigen (ca. 35 cm).

Möblierung

- Die Möblierung darf keine scharfen Kanten und Ecken aufweisen.
- Tische müssen generell unterfahrbar sein. Es ist ein freier Luftraum von B = 80 cm, H = 70 cm, T = 55 cm vorzusehen.
- Bänke und Sessel sind mit Lehnen und Armstützen auszustatten. Die Oberflächen sind für die Nutzung durch sehbehinderte Menschen in kontrastreichen Farben auszuführen.

Haltegriffe, Geländer

empfohlener Durchmesser des Griffes:
Kinder 2,5 cm, Erwachsene 3,5 - 4,5 cm



Bild 11: Hängematte



Bild 12: Trinkbrunnen



Bild 13: Weg

**Bodenbeläge
- Grundsätzliches**

- Bodenbeläge sollen Orientierungshilfen bieten, klare und informative Wegführungen.
- Griffigkeit und Rauigkeit sind entscheidende Oberflächenbeschaffenheiten für die Befahrbarkeit mit Rollstühlen und für die Geh- und Stehsicherheit gehbehinderter Menschen
- Fachgerechte Verlegung und die exakte Bearbeitung (Anschlüsse an Kanaldeckel etc.) sind ein wesentliches Kriterium für die Nutzungsqualität.
- Nur die fachgerechte regelmäßige Instandhaltung und Pflege der Beläge sichert die Gebrauchs- und die Freiraumqualität.
- Verschiedene Oberflächen beinhalten verschiedene Spiel- und Bewegungsangebote, es gibt keinen Bodenbelag der alle Anforderungen optimal erfüllt.
- Wesentliche Kriterien sind Oberflächenbeschaffenheit (Befahrbarkeit, Begehbarkeit, Bepielbarkeit), Orientierungshilfe, Fallschutz und Kosten für Anschaffung, Pflege und Reparatur.

**Bodenbeläge
- Nutzungsqualität**

1. Rasen	gute Laufqualität, Kosten für Anschaffung und Entsorgung günstig, oft weggespielt ("Glatzen"), Pflege teuer
2. Rindenschnitzel	guter Fallschutz, kostengünstig, Hygiene problematisch, Pflege teuer
3. Sand, Rundkies	guter Fallschutz, Anschaffung günstig, Pflege erforderlich
4. Wassergebundene Decken	sehr gute Lauf- und Fahrqualität (auch für RollstuhlfahrerInnen), kostengünstig, Pflege erforderlich
5. Bitumengebundene Bodenarten, Asphalt	ebene Oberflächenbeschaffenheit, gut zu säubern, als Fallschutz nicht geeignet, Reparatur und Entsorgung teuer
6. Fallschutzplatten	gute Griffigkeit u. Fahrqualität, erhöhte Gefahr von Schürfverletzungen, teuer in Anschaffung und Entsorgung, Pflege erforderlich
7. 1. Beton-/Steinplatten 7. 2. Naturstein-Pflaster	ebene Oberflächenbeschaffenheit, gut zu säubern, als Fallschutz nicht geeignet, teuer in Anschaffung
8. Naturstein-Pflasterungen	qualitätsvoller Belag, wiederverwendbares Material, als Fallschutz nicht geeignet, schlechte Rollqualität, sehr teuer in der Anschaffung

ÖNORM Bei Planungen von Spielplätzen gelten neben den gesetzlichen Vorschriften folgende ÖNORMEN:

- B 1600** „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“, Ausgabe Dez.2003
- B 1601** „Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen - Planungsgrundsätze“, Ausgabe Dez.2003
- B 1602** „Barrierefreie Schul und Ausbildungsstätten und Begleiteinrichtungen“
- B 2607** „Spielplätze / Planungsrichtlinien“
- EN 1176/1** „Spielplatzgeräte / Teil 1“
- EN 12182** „Technische Hilfen für behinderte Menschen - Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren“
- S 4235** „Standortgebundene Spielgeräte“
- V 2102** „Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen – taktile Bodeninformationen“
- V 2105** „Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen – tastbare Beschriftungen“

Bezugsquelle Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien
Tel. +43 1 213 00 805 Fax: +43 1 213 00 818

DIN DIN 18 034 „Spielplätze u. Freiflächen zum Spielen“

Bisherige erschienene Merkblätter

- 1 Öffentliche WC-Anlagen
- 2 Aufzüge
- 3 Schrägaufzüge und Hebebühnen
- 4 Spielplatz für Alle

Netzwerk Barrierefrei Das Informationsblatt wurde vom Netzwerk Barrierefrei gemeinsam mit anderen Fachleuten erarbeitet. In diesem „Netzwerk der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen“ sind die im österreichischen Bundesgebiet tätigen Experten in diesem Bereich zusammengeschlossen.
Eine Liste der Netzwerkteilnehmer kann bei der im Impressum angegebenen Stelle angefordert werden.

© 2004 by ÖAR Koordination,
Herausgeber:
Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)
Stubenring 2/1/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 513 15 33 Fax: +43 1 513 15 33-150
e-mail: dachverband@oear.at
Homepage: <http://www.oear.or.at>
Foto: DI Brigitte Jedelsky und Bernhard Hruska, www.barrierefrei.or.at
Layout: Institut für Soziales Design (ISD)